

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Ltg.-G-104-2020 (Ltg.-1083/A-1/89-2020)

Landesgesetz

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Betrifft:
NÖ Tourismusgesetz, Änderung
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-1083>

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 9 F-VG 1948 gebe ich bekannt, dass der Landtag von Niederösterreich am 7. Mai 2020 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend Änderung des NÖ Tourismusgesetzes gefasst hat.

Ich ersuche um Zustimmung der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschluss.

St. Pölten, am 7. Mai 2020

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich:



Beilagen

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

St. Pölten, am 7. Mai 2020

Betrifft
NÖ Tourismusgesetz, Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landtagsdirektion übermittelt in der Beilage den Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich vom 7. Mai 2020 betreffend Änderung des NÖ Tourismusgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Thomas Obernosterer
Landtagsdirektor

 The logo is circular with a blue border. Inside, it features the coat of arms of Lower Austria (a blue shield with three golden lions) topped with a golden crown. The text "LANDTAG V. NIEDERÖSTERREICH" is written in a circle around the top, and "LANDTAGSDIREKTION SIGNATUR" is written at the bottom.	Hinweis	Dieses Dokument wurde durch die Landtagsdirektion elektronisch signiert.
	Prüfinformation	Informationen zur elektronischen Signatur finden Sie unter: https://noe-landtag.gv.at/amtssignatur

Der Landtag von Niederösterreich hat am 7. Mai 2020 beschlossen:

Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010

Das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 15 folgende Zeile eingefügt:

„§ 15a Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19“

2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

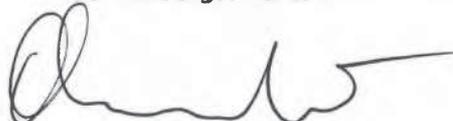
Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

(1) Für das Kalenderjahr 2020 ist entgegen § 13 Abs. 4 kein Interessentenbeitrag zu entrichten.

(2) Das Land Niederösterreich vergütet den Gemeinden die Einnahmen, die durch ein Unterbleiben der Einhebung des Interessentenbeitrages 2020 ausfallen. Die Festsetzung der Höhe der Vergütung erfolgt auf Grundlage der für das Jahr 2019 gemäß § 13 Abs. 14 lit.b) abzuführenden Beträge. Die Auszahlung erfolgt von Amts wegen.

(3) Für die Kalenderjahre 2021, 2022 und 2023 haben die Verordnungen zur Wertsicherung gemäß § 12 Abs. 6 lit. b) und § 13 Abs. 12 zu unterbleiben.“

Wird beurkundet
Landtag von Niederösterreich
Der Landtagsdirektor:



(Mag. Thomas Obernosterer)

Antrag
des
Rechts- und Verfassungs-Ausschusses

über den Antrag mit Gesetzesentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger, Dr. Michalitsch, Schuster, Hauer, Kaufmann und Hinterholzer betreffend Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der Beschluss des Ausschusses gemäß § 42 Abs.1 LGO 2001 über das Abgehen von der 24-Stunden-Frist wird vom Landtag zur Kenntnis genommen.
2. Der vorliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010 wird genehmigt.
3. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Hinterholzer
Berichterstatterin

Dr. Michalitsch
Obmann

05.05.2020

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Schuster, Hauer, Kaufmann und Hinterholzer

betreffend **Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010**

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaft und insbesondere die Tourismuswirtschaft sind gravierend. Daher wurde von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und Tourismus-Landesrat Jochen Danninger am 4. Mai 2020 das blau-gelbe Unterstützungspaket für den Tourismus in Niederösterreich präsentiert. Dieses sieht Förderungen für Hygiene- und Schutzmaßnahmen, ein umfassendes Beratungsservice und die verstärkte Positionierung Niederösterreichs als Naherholungsregion vor. Wesentlicher Eckpfeiler ist vor allem die Aussetzung der Einhebung des Interessentenbeitrags für das Jahr 2020.

Diese gemeinschaftliche Landesabgabe leisten jene Unternehmen, die in Niederösterreich eine Tätigkeit ausüben, durch die sie aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar Nutzen ziehen. Um die niederösterreichischen Unternehmen angesichts der Auswirkungen der aktuellen Krise zu entlasten, sollen alle Unternehmen im Jahr 2020 von der Beitragspflicht zum Interessentenbeitrag befreit werden. Insgesamt sollen von dieser Maßnahme 9.000 Hotel- und Gastronomiebetriebe sowie 11.000 Betriebe, die mit dem Tourismus in Niederösterreich in wirtschaftlicher Verbindung stehen, profitieren.

Da durch diese Gesetzesänderung keine Abgabepflicht gemäß § 13 Abs. 4 NÖ Tourismusgesetz 2010 besteht, ist im Sinne eines unbürokratischen Vorgehens auch keine Abgabenerklärung gemäß § 13 Abs. 13 NÖ Tourismusgesetz 2010 einzubringen.

Die Einnahmen aus dem Interessentenbeitrag für die niederösterreichischen Gemeinden beliefen sich 2019 auf ca. 10 Millionen Euro. Diese Mittel sollen den niederösterreichischen Gemeinden durch das Land Niederösterreich ersetzt werden. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren soll die Auszahlung an die Gemeinden von Amts wegen erfolgen.

Als zusätzliche Maßnahme soll von der gesetzlich vorgesehenen Erhöhung der Nächtigungstaxe und des Interessentenbeitrages in den Jahren 2021, 2022 und 2023 abgesehen werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Beschlussfassung in der Landtagssitzung am 7. Mai 2020 erfolgen kann.